

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gottfried Ludewig (CDU)

vom 09. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2014) und **Antwort**

Auswahl von Schulen für das Bonus Programm (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lautet der Wortlaut, mit dem der Haushaltsgesetzgeber die Bonus-Zahlungen nur für staatliche Schulen vorgesehen hat?

2. Welche Vorschrift/welches Gesetz ist die Quelle dafür?

Zu 1. und 2.: Das Bonus-Programm wurde für allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft aufgelegt. Eine allgemeinbildende Schule in öffentlicher Trägerschaft wird ohne Antrag in das Bonus-Programm aufgenommen, wenn die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreit sind, über 50 % liegt.

Die Finanzierung der Privatschulen richtet sich abschließend nach § 101 Absatz 2 Schulgesetz (Anspruch auf Zuschüsse). Weitergehende Ansprüche haben die Privatschulen nicht. Die Teilnahme an Sonderprogrammen und Projekten, die das Land Berlin für seine Schulen auflegt, ist dann möglich, wenn dies bei Beschreibung und Festlegung der Auswahlkriterien ausdrücklich festgelegt wird. Dies hat der Haushaltsgesetzgeber für das Bonus-Programm nicht getan.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist jedoch im Rahmen der laufenden Abstimmung zur Finanzierungssystematik der Privatschulen bestrebt, dass der Zuschlag für Lehrmittelbefreiung künftig nicht mehr pauschal sondern gezielt für die betroffenen Schulen in die Zuschussrechnung einfließt.

Die Einzelheiten werden dem Abgeordnetenhaus noch dargestellt.

Berlin, den 24. September 2014

In Vertretung

Mark Rackles

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2014)